

Satzung

der Gemeinde Priepert zur Erhebung von Friedhofsgebühren

(Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Priepert vom 10.09.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs, einschließlich Trauerhalle und Leistungen der Gemeinde Priepert auf den Friedhof sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Satzung und in Höhe des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, oder
- derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragsstellung oder Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der Leistungen.

Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Zurücknahme von Anträgen

Bei der Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.

§ 5
Zurücknahme des Nutzungsrechtes

Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren für die nicht genutzte Zeit.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Priepert zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.06.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Priepert zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 25.07.2006 außer Kraft.

Priepert, den 14.11.2019



Manfred Giesenberg
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Priepert

**1. Anonymes Grabfeld für Urnen (Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)
(gem. § 11 Abs. 2a Friedhofssatzung der Gemeinde Priepert)**

	Friedhof		
	Priepert		
Urnengemeinschaftsanlage, anonym, ein Bestattungsplatz	950,00 €	---	---

**2. Urnenrasengräber mit liegender Grabsteinplatte
(Feuerbestattung, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)
(gem. § 11 Abs. 2b Friedhofssatzung der Gemeinde Priepert)**

	Friedhof		
	Priepert		
Rasengräber für Feuerbestattung mit liegender Grabsteinplatte	950,00 €	---	---
einmalige Verlängerung der Nutzungsdauer für die 2. Urne pro Jahr je Grab	47,50 €	---	---

**3. Urnenwahlgrabstätte (Feuerbestattung)
(gem. § 11 Abs. 2c Friedhofssatzung der Gemeinde Priepert)**

	Friedhof		
	Priepert		
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	715,00 €	---	---
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	35,75 €	---	---

**4. Wahlgrabstätte (Erdbestattung und Feuerbestattung)
(gem. § 11 Abs. 2d Friedhofssatzung der Gemeinde Priepert)**

	Friedhof		
	Priepert		
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	775,00 €	---	---
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	38,75 €	---	---

5. Ehrengrabstätte (Erdbestattung und Feuerbestattung)
 (gem. § 11 Abs. 2e Friedhofssatzung der Gemeinde Priepert)

	Friedhof		
	Priepert		
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	475,00 €	---	---
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	23,75 €	---	---

6. Nutzung der Trauerhalle

	Friedhof		
	Priepert		
Nutzung der Trauerhalle je Veranstaltung	103,50 €	---	---

7. Sonstige Gebühren

	Friedhof		
	Priepert		
Gebühr über die Ausfertigung einer Urkunde zur Grabnutzungsberechtigung oder Beisetzungs-urkunde	15,00 €	---	---
Gebühr für eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte	15,00 €	---	---
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Umbettung	15,00 €	---	---
Gebühr für die Erteilung einer Zulassung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit pro Kalenderjahr	20,00 €	---	---
Gebühr für die Unterhaltung der Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätte und Urnenreihengrabstätte pro Jahr und Grab bei Ankauf bis zum 31.05.2019	12,80 €	---	---